

- 836 -

214. Rekurs stud.Arch. G. Hofstetter (407)

Der Präsident: Gegen unsern Beschluss vom 9. Juli 1960 (Protokoll Seiten 533-538) hat der Rechtsanwalt von stud. Arch. Hofstetter einen Wiedererwägungsantrag eingereicht. Dr. Rogger hat es übernommen, über dieses Geschäft Bericht zu erstatten und einen Antrag zu stellen.

Rogger: Das Gesamt-Obergericht des Kantons Zürich hat dem Revisionsbegehren Hofstetters auf Grund eines psychiatrischen Gutachtens wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit mit Beschluss vom 26. Oktober 1959 Rechnung getragen. Ich beantrage daher Wiederaufnahme des ursprünglichen Antrages unseres Präsidenten. Zurzeit liegt kein Strafurteil gegen Hofstetter vor, sodass er wieder studieren darf, bis eventuell auf Grund eines neuen Strafurteiles die Konferenz der Abteilungsvorstände einen neuen Beschluss fassen wird.

Der Präsident: Könnten wir eventuell die vom zürcherischen Obergericht beschlossene Revision ignorieren?

Rogger: Sachlich wäre es zweifellos besser, wenn Hofstetter auf ein Weiterstudium an der ETH verzichten würde, aber aus formell-rechtlichen Gründen dürfen wir den obergerichtlichen Revisionsentscheid nicht ignorieren. Ich weiss auch nicht, wie lange es geht, bis ein neues Gerichtsurteil über Hofstetter vorliegt, weshalb es sich nicht empfiehlt, den obergerichtlichen Revisionsentscheid heute unbeachtet zu lassen.

Auf den Antrag von Dr. Rogger

wird beschlossen:

1. Der Beschluss vom 9. Juli 1960 des Schweiz.Schulrates betr. stud.Arch. Hofstetter wird aufgehoben. Stud.Arch. Hofstetter wird wieder zum Studium an der Abteilung I zugelassen.

2. Mitteilung durch Zuschriften an Rechtsanwalt Dr. Zimmerli (zuhanden von stud.Arch. Hofstetter) und das Rektorat.

*

Schluss der Sitzung 11 Uhr 50.

*